

## § 1760 BGB

(1) Das Annahmeverhältnis kann auf Antrag vom Familiengericht aufgehoben werden, wenn es ohne Antrag des Annehmenden, ohne die [Einwilligung](#) des Kindes oder ohne die erforderliche [Einwilligung](#) eines Elternteils begründet worden ist.

(2) Der Antrag oder eine [Einwilligung](#) ist nur dann unwirksam, wenn der Erklärende

- a) zur Zeit der Erklärung sich im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befand, wenn der Antragsteller geschäftsunfähig war oder das geschäftsunfähige oder noch nicht 14 Jahre alte Kind die [Einwilligung](#) selbst erteilt hat,
- b) nicht gewusst hat, dass es sich um eine Annahme als Kind handelt, oder wenn er dies zwar gewusst hat, aber einen Annahmeantrag nicht hat stellen oder eine [Einwilligung](#) zur Annahme nicht hat abgeben [wollen](#) oder wenn sich der Annehmende in der [Person](#) des anzunehmenden Kindes oder wenn sich das anzunehmende Kind in der [Person](#) des Annehmenden geirrt hat,
- c) durch [arglistige Täuschung](#) über wesentliche Umstände zur Erklärung bestimmt worden ist,
- d) widerrechtlich durch [Drohung](#) zur Erklärung bestimmt worden ist,
- e) die [Einwilligung](#) vor Ablauf der in § [1747 Abs. 2 Satz 1 BGB](#) bestimmten Frist erteilt hat.

(3) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Erklärende nach Wegfall der Geschäftsunfähigkeit, der Bewusstlosigkeit, der Störung der Geistestätigkeit, der durch die [Drohung](#) bestimmten Zwangslage, nach der Entdeckung des Irrtums oder nach Ablauf der in § [1747 Abs. 2 Satz 1 BGB](#) bestimmten Frist den Antrag oder die [Einwilligung](#) nachgeholt oder sonst zu erkennen gegeben hat, dass das Annahmeverhältnis aufrechterhalten werden soll. Die Vorschriften des § [1746 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB](#) und des § [1750 Abs. 3 Satz 1 und 2 BGB](#) sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Aufhebung wegen arglistiger [Täuschung](#) über wesentliche Umstände ist ferner ausgeschlossen, wenn über Vermögensverhältnisse des Annehmenden oder des Kindes getäuscht worden ist oder wenn die [Täuschung](#) ohne Wissen eines Antrags- oder Einwilligungsberechtigten von jemand verübt worden ist, der weder antrags- noch einwilligungsberechtigt noch zur Vermittlung der Annahme befugt war.

(5) Ist beim Ausspruch der Annahme zu Unrecht angenommen worden, dass ein Elternteil zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt sei, so ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn der Elternteil die [Einwilligung](#) nachgeholt oder sonst zu erkennen gegeben hat, dass das Annahmeverhältnis aufrechterhalten werden soll. Die Vorschrift des § [1750 Abs. 3 Satz 1 und 2 BGB](#) ist entsprechend anzuwenden.